

Regelungen wurden unverändert übernommen, einzelne ausgestaltet und einige neue Rechtspflichten festgelegt. So wird näher dargestellt, wie die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen ihre Verantwortung für die regelmäßige Anleitung der Konfliktkommissionen und die Schulung der Mitglieder wahrnehmen können. Es wird auch deutlich zum Ausdruck gebracht, wie die Kreisvorstände des FDGB gute Erfahrungen aus der Tätigkeit der Konfliktkommissionen verallgemeinern und deren Wirksamkeit erhöhen. Weiter wird festgelegt, daß die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte regelmäßig Berichte der Schiedskommissionen entgegennehmen, deren Erfahrungen auswerten und ihre Tätigkeit unterstützen. Die Ausschüsse der Nationalen Front der DDR werden auf eine bessere Nutzung der Erfahrungen aus der Tätigkeit der Schiedskommissionen für die politische Massenarbeit zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in den Städten und Gemeinden orientiert.

Die Aktivitäten und die Einsatzbereitschaft der Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte sind hoch anzuerkennen. Der vorliegende Entwurf des Gesetzes orientiert

deshalb auf die Würdigung verdienstvoller Tätigkeit von Konfliktkommissionen und Schiedskommissionen sowie einzelner ihrer Mitglieder.

In den gesellschaftlichen Gerichten sind vorbildliche, lebenserfahrene, im Beruf und im Wohngebiet hoch geachtete und anerkannte Frauen und Männer tätig, die eine erfolgreiche Arbeit zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit unseres sozialistischen Rechts leisten. Von dieser Stelle und vor diesem hohen Hause möchte ich allen Mitgliedern der Konflikt- und Schiedskommissionen dafür Dank und Anerkennung aussprechen.

Dieser Gesetzentwurf wurde in unmittelbarer und kameradschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand des FDGB und dem Nationalrat der Nationalen Front der DDR erarbeitet. Er ist das Ergebnis umfangreicher Vorarbeiten, an denen Mitglieder von Konflikt- und Schiedskommissionen, Wissenschaftler und Vertreter zentraler staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen beteiligt waren.

## Stellungnahme des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer der DDR

**Berichterstatter: Prof. Dr. Wolfgang Weichelt, Vorsitzender des Ausschusses**

Der Verfassungs- und Rechtsausschuß hat sich bereits seit längerer Zeit mit der Wirksamkeit der gesellschaftlichen Gerichte befaßt, Erfahrungen ihrer Arbeit verallgemeinert und für die Vorbereitung dieses Gesetzentwurfs zur Verfügung gestellt.

Ausgangspunkte für uns waren das geltende Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte und die Orientierung im Programm der SED, die Tätigkeit der Justiz- und Sicherheitsorgane noch enger mit den gesellschaftlichen Aktivitäten der Werktätigen zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit vor allem in den Arbeitskollektiven, aber auch in den Wohngebieten zu verbinden und die Rechte der gesellschaftlichen Gerichte zu erweitern. Aus eigener Erfahrung kann deshalb der Ausschuß zunächst einmal die Gründlichkeit und Umsicht hervorheben, mit denen der uns heute vorliegende Gesetzentwurf vorbereitet worden ist. Er besitzt ein breites demokratisches Fundament.

In den Jahren 1978, 1979 und 1980 studierten Arbeitsgruppen unseres Ausschusses Erfahrungen der Konfliktkommissionen im VEB Edelstahlwerk „8. Mai“ in Freital, in Großbetrieben der Stadt Leipzig sowie in den Kreisen Karl-Marx-Stadt und Prenzlau. Die Abgeordneten nahmen selbst an Beratungen von Konflikt- und Schiedskommissionen teil und führten Aussprachen mit Mitgliedern von Schiedskommissionen in den Kreisen Greifswald, Greifswald-Land, Wolgast, Demmin und Wittenberg durch. In diesen vielen Beratungen und Aussprachen, an denen sich Vertreter der örtlichen Staats- und Justizorgane, der Gewerkschaftsleitungen und der Ausschüsse der Nationalen Front wie auch Rechtswissenschaftler aktiv beteiligten, wurden aus den Erfahrungen mit den bisher geltenden Rechtsvorschriften für die gesellschaftlichen Gerichte Vorschläge zur Erweiterung der Rechte der Konflikt- und Schiedskommissionen entwickelt und erörtert.

Selbstverständlich war die Situation keineswegs überall einheitlich. Dennoch gab es am Ende eine Reihe von Erkenntnissen, denen Verallgemeinerungsfähigkeit zugesprochen werden konnte. Diese Vorschläge wurden als zusammengefaßtes Material dem Ministerium der Justiz, dem Bundesvorstand des FDGB und anderen zentralen Organen für die Ergänzung bzw. auch die Erhärtung ihres eigenen analytischen Materials und eigener Vorstellungen zur Verfügung gestellt.

Heute liegt uns als Ergebnis der vom Staatsrat und vom Ministerrat gemeinsam überreichte Entwurf des Gesetzes über die gesellschaftlichen Gerichte zur Beschlußfassung vor.

Aus der langfristigen Vorbereitung, die ich hier versucht habe anzudeuten, und der abschließenden Beratung darüber im Verfassungs- und Rechtsausschuß möchte ich folgende Gesichtspunkte besonders hervorheben:

1. Wir bestätigen gern und aus eigener Kenntnis die in der Begründung durch den Minister der Justiz getroffene Feststellung, daß die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte mit großer Sachkenntnis, mit umfangreichen Erfahrungen, mit großem gesellschaftlichen Verantwortungsbewußtsein und hoher Einsatzbereitschaft ihre verantwortungsvolle Aufgabe erfüllten. In den vergangenen Jahren ist die Autorität der Konflikt- und Schiedskommissionen und ihrer Mitglieder bedeutend gewachsen. Die Zeit ist also reif, und die sorgfältig geprüften Bedingungen erlauben es auch, die gesetzlichen Grundlagen für die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte in der Richtung zu vervollkommen, daß die Konflikt- und Schiedskommissionen bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft vor allem ihre erzieherischen Potenzen noch besser zur Geltung bringen können.

2. Die gesellschaftlichen Gerichte sind bekanntlich Bestandteil unseres einheitlichen Gerichtssystems. Sie sind weder von den staatlichen Organen der Rechtsprechung isoliert, noch sind sie selbst staatliche Organe. Vielmehr verkörpert sich in den gesellschaftlichen Gerichten und in ihrer Verbindung mit den staatlichen Gerichten in spezifischer Weise das wachsende Vertrauensverhältnis und das Zusammenwirken des Staates und der werktätigen Menschen in unserer Republik. Wir unterstützen deshalb die im Gesetzentwurf enthaltene Linie, gerade den gesellschaftlichen Charakter der Konflikt- und Schiedskommissionen zu stärken und zugleich ihre Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen weiter auszubauen. Insofern sind die gesellschaftlichen Gerichte — wie wir meinen — in zweierlei Hinsicht bedeutsame Formen der sozialistischen Demokratie in unserem Lande. Erstens ist ihre Tätigkeit ein beredter und wirksamer Ausdruck dafür, daß die Bekämpfung und Verhütung von Rechtsverletzungen ein gemeinsa-